



## Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

# Ausfüllhilfe für den „Hinweis auf Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Stromverbrauch“ (Pkw-Label)

| Information über Kraftstoffverbrauch, CO <sub>2</sub> -Emissionen und Stromverbrauch i. S. d. Pkw-EnVKV  |                              |   |
|--|------------------------------|---|
| <b>Marke:</b>  | <b>Kraftstoff:</b>           |   |
| <b>Modell:</b>   | <b>andere Energieträger:</b> |   |
| <b>Leistung:</b>   | <b>Masse des Fahrzeugs:</b>  |   |
| <b>Kraftstoffverbrauch</b>   | <b>kombiniert:</b>           | /100 km   |
|  | <b>innerorts:</b>            | /100 km   |
|  | <b>außerorts:</b>            | /100 km   |
| <b>CO<sub>2</sub>-Emissionen</b>   | <b>kombiniert:</b>           | g/km  |
| <b>Stromverbrauch</b>  | <b>kombiniert:</b>           | kWh/100 km  |
| <small>Die angegebenen Werte wurden nach vorgeschriebenen Messverfahren (§ 2 Nrn. 5, 6, 6a Pkw-EnVKV in der gegenwärtig geltenden Fassung) ermittelt. CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Kraftstoffes bzw. anderer Energieträger entstehen, werden bei der Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäß der Richtlinie 1999/94/EG nicht berücksichtigt. Die Angaben beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Angebotes, sondern dienen allein Vergleichszwecken zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen.</small>   |                              |   |
| <small><b>Hinweise nach Richtlinie 1999/94/EG:</b><br/>Der Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen eines Fahrzeugs hängen nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug ab, sondern werden auch vom Fahrverhalten und anderen nichttechnischen Faktoren beeinflusst. CO<sub>2</sub> ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas. Ein Leitfaden für den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen aller in Deutschland angebotenen Personenkraftfahrzeugmodelle ist unentgeltlich an jedem Verkaufsort in Deutschland erhältlich, an dem neue Personenkraftfahrzeugmodelle ausgestellt oder angeboten werden.</small> |                              |   |
| <b>CO<sub>2</sub>-Effizienz</b>  |                              | <small>Auf der Grundlage der gemessenen CO<sub>2</sub>-Emissionen unter Berücksichtigung der Masse des Fahrzeugs ermittelt.</small> |
|  |                              |   |
| <small>Jahressteuer für dieses Fahrzeug <b>Euro</b></small>  |                              |   |
| <small>Energieträgerkosten bei einer Laufleistung von 20.000 km: <b>Euro</b></small>   |                              |   |
| <small>Kraftstoffkosten ( ) bei einem Kraftstoffpreis von Euro/Abrechnungseinheit <b>Euro</b></small>  |                              |   |
| <small>Stromkosten bei einem Strompreis von Euro/Abrechnungseinheit <b>Euro</b></small>  |                              |   |
| <small>Erstellt am:</small>  |                              |   |

**Fahrzeugspezifische Angaben (vgl. Punkt 2)**

**Angabe der offiziellen Verbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Werte in absoluten Zahlen (vgl. Punkt 3)**

**Einordnung des konkreten Fahrzeugs in die Effizienzklasse (vgl. Punkt 4)**

**Farbbalken zur Visualisierung der CO<sub>2</sub>-Effizienzskala (vgl. Punkt 4)**

**Kraftstoffkosten und Kfz-Steuer pro Jahr (vgl. Punkt 5)**



## Inhalt

|          |   |          |
|----------|---|----------|
| <b>1</b> | <b>Format / Layout</b> .....                                    | <b>3</b> |
| <b>2</b> | <b>Fahrzeugangaben</b> .....                                    | <b>3</b> |
| 2.1      | Marke.....  | 3        |
| 2.2      | Modell.....   | 3        |
| 2.3      | Leistung .....  | 4        |
| 2.4      | Kraftstoff .....  | 4        |
| 2.5      | Andere Energieträger .....                                      | 5        |
| 2.6      | Masse des Fahrzeugs .....                                       | 5        |
| <b>3</b> | <b>Verbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Werte des Fahrzeugs</b> ..... | <b>5</b> |
| 3.1      | Monovalente Fahrzeuge .....                                     | 5        |
| 3.2      | Bivalente Fahrzeuge.....  | 5        |
| 3.3      | Extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge .....                  | 6        |
| 3.4      | Rein elektrisch betriebene Fahrzeuge.....                       | 6        |
| <b>4</b> | <b>CO<sub>2</sub>-Effizienzskala</b> .....                      | <b>7</b> |
| <b>5</b> | <b>Jahressteuer und Jahresenergieträgerkosten</b> .....         | <b>7</b> |
| 5.1      | Jahressteuer .....  | 7        |
| 5.2      | Jahresenergieträgerkosten.....                                  | 7        |
| 5.3      | Datum.....  | 8        |

Im Rahmen der Einführungsplattform Pkw-Label hat die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) die Ausfüllhilfe „Hinweis auf Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Stromverbrauch“ erstellt, die verpflichteten Akteure bei der Umsetzung der novelierten Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) helfen soll.

Die folgenden Ausführungen geben die in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und anderen Fachakteuren erarbeitete Auffassung der dena wieder. Sie sind nicht rechtsverbindlich und ausschließlich als allgemeine Hinweise zu verstehen. Für rechtsrelevante Fragen, die einen konkreten Einzelfall betreffen, ist ggf. eine Rechtsberatung einzuholen.

Weitere Informationen zum Pkw-Label und der Pkw-EnVKV sowie die jeweils aktuellste Version der Ausfüllhilfe sind unter [www.pkw-label.de](http://www.pkw-label.de) erhältlich.



## 1 Format / Layout

Das Pkw-Label ist verpflichtend im DIN A 4-Format (297 mm x 210 mm) bereitzustellen. Die Schriftart kann frei gewählt werden. Allerdings müssen Schrifthöhe und Schriftgröße sowie Hervorhebungen (z. B. Fett- oder Kursivdruck) den Vorgaben der Verordnung (Anlage 1) entsprechen und die gewählte Schriftart auch für die anderen zum Fahrzeug am Verkaufsort gemachten Angaben verwendet werden. Die Werte „kombinierter Testzyklus“, „CO<sub>2</sub>-Emissionen“ und Stromverbrauch müssen sich jeweils durch einen größeren Schriftgrad aus dem gesamten Text herausheben. Die Pkw-Label sind jeweils einheitlich zu erstellen.

Den Angaben zum Kraftstoffverbrauch, den CO<sub>2</sub>-Emissionen und dem Stromverbrauch können freiwillig folgende Hinweise hinzugefügt werden:

- „Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren (§ 2 Nrn. 5, 6, 6a Pkw-EnVKV in der jeweils geltenden Fassung) ermittelt.“
- „CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Kraftstoffes bzw. anderer Energieträger entstehen, werden bei Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäß der Richtlinie 1999/94/EG nicht berücksichtigt.“
- „Die Angaben beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Angebots, sondern dienen allein Vergleichszwecken zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen.“

Der Hinweis auf die Richtlinie 1999/94/EG ist verpflichtend in das Pkw-Label zu integrieren:

„Der Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen eines Fahrzeugs hängen nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug ab, sondern werden auch vom Fahrverhalten und anderen nicht-technischen Faktoren beeinflusst. CO<sub>2</sub> ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas. Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Personenkraftfahrzeugmodelle ist unentgeltlich an jedem Verkaufsort in Deutschland erhältlich, an dem neue Personenkraftfahrzeuge ausgestellt oder angeboten werden.“

## 2 Fahrzeugangaben

Alle Angaben zur Erstellung des Pkw-Labels sind dem EG-Typengenehmigungsdokument bzw. der EB-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity – CoC) zu entnehmen. Die notwendigen Daten müssen außerdem bei Bedarf vom Hersteller auf Anforderung übermittelt werden.

### 2.1 Marke

Unter „Marke“ ist der Handelsname des Herstellers anzugeben, wie er in der Konformitätsbescheinigung und in den Typgenehmigungsunterlagen erscheint.

### 2.2 Modell

Die Modellangabe ist durch Typ, Variante und Version zu konkretisieren. Die Modellbezeichnung ist so anzugeben, wie sie auch marktgängig verwendet wird. Schlüsselinformationen wie beispielsweise die Getriebeart sind einzubeziehen. Administrative Angaben wie Typschlüsselnummer oder Versionsschlüssel sind aber nicht notwendig.



## 2.3 Leistung

Die Leistung des Fahrzeugs ist in Kilowatt (kW) anzugeben. Die Verordnung macht keine konkreten Vorgaben zur Leistungsangabe bei mehreren Antriebsquellen. Empfehlenswert wäre, bei Hybridelektrofahrzeugen nur den kombinierten Leistungswert und bei bivalenten Fahrzeugen beide Leistungen anzugeben. Hier kann dann die Leistung derjenigen Antriebsart kursiv hervorgehoben werden, auf welche sich auch die folgenden Angaben zu Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen beziehen. Auf freiwilliger Basis kann in Klammer auch derjenige Kraftstoff genannt werden, auf den sich die Leistung bezieht (siehe Beispiel Fahrzeugangaben).

## 2.4 Kraftstoff

Unter dem Punkt „Kraftstoff“ ist der vom Hersteller empfohlene Kraftstoff anzugeben. Es müssen also nicht sämtliche Kraftstoffarten genannt werden, mit denen das Fahrzeug betrieben werden kann. Der Kraftstoff ist mit seiner gebräuchlichen Bezeichnung zu nennen. Das ist in der Regel die Bezeichnung, die in der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen in der jeweils geltenden Fassung verwendet wird (10. BImSchV). Auf den Zusatz „schwefelfrei“ und die Angabe der Oktanzahl (ROZ) kann bei Otto- und Dieselmotoren verzichtet werden.

Bei bivalenten Fahrzeugen sind sämtliche Kraftstoffe getrennt durch einen Schrägstrich aufzuführen, wobei derjenige Kraftstoff kursiv hervorzuheben ist, auf den sich die Angaben zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und den offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen beziehen (z. B. *Erdgas*/Super).

Bei Hybridfahrzeugen (ohne externe Auflademöglichkeit) ist nur der Kraftstoff anzugeben. Unter „andere Energieträger“ (siehe 2.5) ist keine Angabe zu machen.

Bei extern aufladbaren Hybridfahrzeugen sind sowohl der Kraftstofftyp als auch „Strom“ bei „andere Energieträger“ (siehe 2.5) einzufügen.

Bei rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen bleibt die Kategorie „Kraftstoff“ frei. Es kann beispielsweise ein Halbgeviertstrich (-) eingefügt werden. Die Verordnung macht hierzu allerdings keine Vorgaben.

Folgende Kraftstoffbezeichnungen können verwendet werden:

- Normal/Benzin E5
- Super E5
- Super Plus E5
- Normal/Benzin E10
- Super E10
- Super Plus E10
- Diesel
- Biodiesel
- Ethanolkraftstoff (E85)
- Flüssiggas, Autogas, LPG
- Erdgas H
- Erdgas L
- Biogas/Bio-Erdgas
- Pflanzenöl



## 2.5 Andere Energieträger

Unter den Punkt „andere Energieträger“ fallen diejenigen Antriebsenergien, die nicht in der „Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen“ (10. BImSchV) erwähnt werden. Dies sind:

- Strom
- Wasserstoff

Wenn kein anderer Energieträger eingesetzt wird, kann hier ebenfalls beispielsweise ein Halbgeviertstrich (-) eingefügt werden.

## 2.6 Masse des Fahrzeugs

Bei der Masse des Fahrzeugs ist der Wert der EG-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity – CoC, hier Eintragung in Feld 13) anzugeben (nicht das Leergewicht nach der DIN-Norm 70020 und nicht das zulässige Gesamtgewicht).

Beispiel: Fahrzeugangaben

| Information über Kraftstoffverbrauch,<br>CO <sub>2</sub> -Emissionen und Stromverbrauch i. S. d. Pkw-EnVKV |  |
|--|--|
| <b>Marke:</b> Ford   | <b>Kraftstoff:</b> <i>Flüssiggas</i> /Super E5 |
| <b>Modell:</b> Fiesta LPG 5-Türer<br>1,4 l Duratec   | <b>andere Energieträger:</b> –                 |
| <b>Leistung:</b> 71 kW /68 kW  | <b>Masse des Fahrzeugs:</b> 1.145 kg           |

## 3 Verbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Werte des Fahrzeugs

Die Angaben zum Kraftstoffverbrauch, zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen und zum Stromverbrauch sind nach dem NEFZ-Messverfahren anzugeben und müssen sich auf das konkret ausgestellte Fahrzeug beziehen. Die Angaben sind dem CoC zu entnehmen.

### 3.1 Monovalente Fahrzeuge

Der Kraftstoffverbrauch nach NEFZ ist in Liter je 100 Kilometer anzugeben (l/100 km).

### 3.2 Bivalente Fahrzeuge

Bei bivalenten Fahrzeugen sind beim Verbrauch und den CO<sub>2</sub>-Emissionen die NEFZ-Werte desjenigen Kraftstoffs mit den geringsten offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen einzutragen, wobei die Zahlenwerte dieses Kraftstoffs kursiv hervorzuheben sind (analog zur kursiven Angabe des Kraftstoffs unter dem Punkt „Kraftstoff“).



Der NEFZ-Verbrauch von Erdgas oder Biogas ist in Kilogramm je 100 Kilometer anzugeben (kg/100 km); ggf. ist der Wert aus dem CoC von Kubikmeter je 100 km (m<sup>3</sup>/100 km) mit dem Bezugsdichtewert von 0,65 kg/m<sup>3</sup> umzurechnen.

Beispiel: Angabe Verbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Werte bivalentes Fahrzeug (LPG / Benzin E5)

|                                  |                    |               |            |
|----------------------------------|--------------------|---------------|------------|
| <b>Kraftstoffverbrauch</b>       | <b>kombiniert:</b> | <b>9,2 l</b>  | /100 km    |
|                                  | <b>innerorts:</b>  | <b>12,5 l</b> | /100 km    |
|                                  | <b>außerorts:</b>  | <b>7,3 l</b>  | /100 km    |
| <b>CO<sub>2</sub>-Emissionen</b> | <b>kombiniert:</b> | <b>149</b>    | g/km       |
| <b>Stromverbrauch</b>            | <b>kombiniert:</b> | <b>–</b>      | kWh/100 km |

### 3.3 Extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge

Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen sind Angaben zum Kraftstoff- und Stromverbrauch sowie zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen wie folgt zu machen:

- Die Werte des offiziellen Kraftstoffverbrauchs nach NEFZ im kombinierten Testzyklus. Bei den Testzyklen „innerorts“ und „außerorts“ ist das Wort „entfällt“ einzutragen.
- Der Wert des offiziellen Stromverbrauchs nach NEFZ im kombinierten Testzyklus. Dieser ist in Kilowattstunden je 100 Kilometer anzugeben (kWh/100 km), dazu ist ggf. der aus dem CoC in Wattstunden je Kilometer (Wh/km) angegebene Wert in Kilowattstunden (kWh/100 km) umzurechnen.
- Der Wert der offiziellen CO<sub>2</sub>-Emissionen nach NEFZ für den Kraftstoff.

Beispiel: Angabe Verbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Werte extern aufladbares Hybridelektrofahrzeug

|                                  |                    |                 |            |
|----------------------------------|--------------------|-----------------|------------|
| <b>Kraftstoffverbrauch</b>       | <b>kombiniert:</b> | <b>1,4 l</b>    | /100 km    |
|                                  | <b>innerorts:</b>  | <b>entfällt</b> | /100 km    |
|                                  | <b>außerorts:</b>  | <b>entfällt</b> | /100 km    |
| <b>CO<sub>2</sub>-Emissionen</b> | <b>kombiniert:</b> | <b>33</b>       | g/km       |
| <b>Stromverbrauch</b>            | <b>kombiniert:</b> | <b>13,5</b>     | kWh/100 km |

### 3.4 Rein elektrisch betriebene Fahrzeuge

Bei rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen muss der Stromverbrauch angegeben werden – und dabei nur die Daten zum kombinierten Testzyklus. Der Stromverbrauch ist in Kilowattstunden je 100 Kilometer anzugeben (kWh/100 km); dafür ist der aus dem CoC stammende und in Wattstunden je Kilometer (Wh/km) angegebene Wert in Kilowattstunden (kWh/100 km) umzurechnen. Bei der Angabe der CO<sub>2</sub>-Emissionen wird „0“ eingetragen.



Bei rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen bleibt die Kategorie „Kraftstoffverbrauch“ frei. Es kann beispielsweise ein Halbgeviertstrich (-) eingefügt werden. Die Verordnung macht hierzu allerdings keine Vorgaben.

Beispiel: Angabe Verbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Werte rein elektrisch betriebenes Fahrzeug

|                                  |                    |             |            |
|----------------------------------|--------------------|-------------|------------|
| <b>Kraftstoffverbrauch</b>       | <b>kombiniert:</b> | –           | /100 km    |
|                                  | <b>innerorts:</b>  | –           | /100 km    |
|                                  | <b>außerorts:</b>  | –           | /100 km    |
| <b>CO<sub>2</sub>-Emissionen</b> | <b>kombiniert:</b> | <b>0</b>    | g/km       |
| <b>Stromverbrauch</b>            | <b>kombiniert:</b> | <b>13,5</b> | kWh/100 km |

#### 4 CO<sub>2</sub>-Effizienzska

Für die Effizienzklassen von A+ (sehr effizient) bis G (wenig effizient) sind farbige Pfeile in Grün, Gelb und Rot vorgesehen. Den Gestaltungs- und Farbvorgaben der Verordnung (Anlage 1) ist Rechnung zu tragen.

Die CO<sub>2</sub>-Effizienz des Fahrzeugs wird mittels eines schwarzen Pfeils dargestellt, der in weißer Schriftfarbe auch den Kennzeichnungsbuchstaben der entsprechenden Effizienzkategorie trägt. Die Spitze des Pfeils muss der Spitze des Pfeils der CO<sub>2</sub>-Effizienzkategorie genau gegenüberstehen. Der schwarze Pfeil darf nicht kleiner sein als der Pfeil mit Angabe der CO<sub>2</sub>-Effizienzkategorie, er darf aber auch nicht mehr als doppelt so groß sein.

#### 5 Jahressteuer und Jahresenergieträgerkosten

Es sind die Jahressteuer sowie die jährlichen Energieträgerkosten bei einer Laufleistung von 20.000 Kilometer anzugeben.

##### 5.1 Jahressteuer

Für die Angabe der Jahressteuer kann zum Beispiel auf den [Online-Rechner](#) des Bundesfinanzministeriums zurückgegriffen werden. Auf der Webseite finden sich auch allgemeine Informationen zur Berechnung der Kfz-Steuer. Seit dem 1. September 2018 wird die Kfz-Steuer auf Basis des WLTP-CO<sub>2</sub>-Werts berechnet.

##### 5.2 Jahresenergieträgerkosten

In der Klammer hinter den Kraftstoffkosten ist derjenige Kraftstoff anzugeben, auf den sich die Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen beziehen. Bei bivalenten Fahrzeugen ist der in der Klammer anzugebende Kraftstoff kursiv hervorzuheben. Zur Berechnung der Jahreskraftstoff- bzw. Stromkosten sind der kombinierte Kraftstoffverbrauch und die vom BMWi veröffentlichten Preise aus dem Bundesanzeiger zugrunde zulegen. Die Preise sind spätestens nach drei Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung im Bundesanzeiger anzuwenden. Für die Angaben von Kommastellen bei den Preis- und Kostenangaben im Pkw-Label gibt es in der Verordnung keine Vorgaben. Die Kraftstoffpreise sind in der Veröffentlichung mit drei Stellen hinter dem Komma angegeben und sollten daher für die Berechnung der Jahresenergieträgerkosten auch in dieser Form berücksichtigt werden.



### Beispiel: Angabe Jahressteuer & Jahresenergieträgerkosten

|  |                         |
|--|-------------------------|
| Jahressteuer für dieses Fahrzeug   | <b>Euro 28</b>          |
| Energieträgerkosten bei einer Laufleistung von 20.000 km:  |                         |
| Kraftstoffkosten ( <u>    LPG    </u> ) bei einem Kraftstoffpreis von <u> 0,771 </u> Euro/Abrechnungseinheit | <b>Euro 1.110</b>       |
| Stromkosten bei einem Strompreis von <u>    -    </u> Euro/Abrechnungseinheit                                | <b>Euro -</b>           |
|  | Erstellt am: 07.10.2011 |

### 5.3 Datum

Bei „Erstellt am“ ist das Datum des Ausstellungstages mit Tages-, Monats- und Jahreszahlangebe einzutragen.